

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Circus Charivari Lübeck und hat seinen Sitz in Lübeck.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz e.V..
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung der Abteilung Circus des Sportvereins 1876 Lübeck e.V..
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung des geförderten Zweckes dienen. Darunter fallen
 - Veranstaltung von Intensivierungsworkshops in verschiedenen Circusdisziplinen bei Nutzung bereits angeschaffter oder noch anzuschaffender Ausstattung;
 - Vernetzung mit den Genres Tanz, Theater und Musik sowie Licht- und Tontechnik, Kostümschneiderei und Requisitenbau;
 - Förderung des Gemeinschaftsgedankens durch Aktivitäten und Ausflüge;
 - Förderung der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen, gesundheitlichen Einschränkungen oder speziellem Betreuungsbedarf;
 - Sozialfonds für Circusteilnehmer aus kinderreichen und/ oder finanzschwachen Familien;
 - Austausch mit Jugendcircussen im In- und Ausland durch Gastspiele, Besuche oder Tourneen;
 - sachgerichtete Fortbildung der Trainer(-innen);
 - das Sammeln von Spenden zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes;
 - Ausrichten und Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten der Circusteilnehmer im Rahmen des Satzungszweckes in organisatorischer und/ oder finanzieller Weise.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann der Vorstand eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en)/des

steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Abstammung, Glauben oder soziale Stellung werden.
- (2) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Quartals zulässig und gegenüber dem Vorstand, spätestens 4 Wochen zuvor, zu erklären ist.
 - b. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle oder andere Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat oder bei vereinschädigendem Verhalten oder einem anderen wichtigen Grund; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied im Verein berechtigt. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.
 - c. durch Tod
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Es besteht kein Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.
- (6) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Art, Höhe und Modalitäten legt die Mitgliederversammlung fest.
- (7) Es sind Fördermitglieder erwünscht. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder nehmen nicht an der Mitgliederversammlung teil und sind nicht stimmberechtigt. Sie sind keine Mitglieder des Vereins nach Ziffer 1 und können kein Amt besetzen. Sie sind an der besonderen Förderung des Vereins interessiert in tatsächlicher oder finanzieller Hinsicht.
Über die Aufnahme und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der besondere Vertreter, sofern eine Bestellung erfolgt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.
- (2) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der/ die Vorsitzende oder sein(e)/ ihr(e) Vertreter(-in) leiten die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/ die Leiter(-in).

- (4) Über die Beschlüsse der Versammlung hat der/ die Schriftführer(-in) eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/ der Leiter(-in) der Versammlung und von dem/ der Schriftführer(-in) zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit.). Die Stimmabgabe für Minderjährige erfolgt durch einen der gesetzlichen Vertreter. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig und müssen dem/ der Versammlungsleiter(-in) schriftlich vorgelegt werden, dabei dürfen höchstens zwei Übertragungen auf dieselbe Person erfolgen.
- (7) Änderung der Satzung oder des Zweckes des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der vertretungsberechtigte Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zum Vereinsregister anmelden.
- (8) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30% der Mitglieder an den Vorstand.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Bedürfnisse zu wie den ordentlichen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt einen/ eine Kassenprüfer(-in) für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/ die Kassenprüfer(-in) hat jederzeit das Recht, Einblick in die Unterlagen zu nehmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung setzt die Vergütung der Honorarkräfte fest und kann einer zu bestimmenden Person den Abschluss eines Arbeits-/Honorarvertrages zuweisen.
- (11) Die Mitgliederversammlung bestellt bei Bedarf einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
dem/ der 1. Vorsitzenden;
dem/ der 2. Vorsitzenden;
dem/ der Schatzmeister(-in)
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Gesamtvorstand. Hiervon sind
jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Rechtsgeschäften und rechtlichen Verpflichtungen des Vereins bei mehr als 1.000,- (eintausend) Euro je
Einzelfall, generell bei Grundstücksgeschäften, Kreditaufnahmen und Erteilung von Bürgschaften
sind nur die beiden Vorstandsvorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt. Ist ein besonderer
Vertreter bestellt, so ist er in dem zugewiesenen Geschäftskreis alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand
bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt, es sei denn, es erfolgt die vorzeitige
Abwahl aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (4) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern vor Ende der Wahlperiode kann der Vorstand aus der Reihe der Vereinsmitglieder selbst ein weiteres Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt die Verwaltungsaufgaben; dazu gehören insbesondere
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Buchführung,
 - Erstellung des Jahresberichts,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand tritt zu einer Sitzung zusammen, sobald es für die Interessen und den Zweck des Vereins erforderlich ist. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn der vertretungsberechtigte Vorstand anwesend ist. Bei Einverständnis aller Beteiligten kann die Beschlussfassung auch telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Für eine Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit nötig. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/ der 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer durch die Vorstandstätigkeit entstandenen Auslagen; in Einzelfällen ist eine pauschalierte Abgeltung oder Entschädigung möglich.

§ 8 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, welche bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§ 9 Auflösung des Vereins/ Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der Gesellschaft zur Beförderung Gemeinnütziger Tätigkeit Lübeck zu überweisen für unmittelbare und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke.

§ 10 Datenschutzerklärung

1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum,

eine Bankverbindung, und soweit verfügbar, eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden in einem Vereinssoftware-System und den EDV-Systemen des Vorstands gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2) Die Daten der Mitglieder werden ausschließlich für Zwecke der Kommunikation und Information der Mitglieder über Aktivitäten des Vereins verwendet. Der Vorstand ist berechtigt, zu diesen Zwecken die Adressen oder E-Mail-Adressen der Mitglieder weiter zu geben. Die Weitergabe darf ausschließlich an mit der Mitgliedsbetreuung beauftragte Vereinsmitglieder erfolgen, die diese Daten für vereinsinterne Zwecke benötigen.

3) Mitgliederverzeichnisse, in denen alle Daten der Mitglieder gespeichert sind, dürfen nur in den Fällen an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, ausgehändigt werden, wenn das Vorstandsmitglied / das Vereinsmitglied mit einer Aufgabe betraut ist, die die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen bzw. Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und E-Mailadressen von Kooperationspartnern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

5) Der Verein informiert die Tagespresse, Printmedien sowie Radio- und Fernsehstationen über die Aktivitäten des Vereins und besondere Ereignisse, die dem Vereinszweck dienen. Solche Informationen werden überdies auf Internetseiten des Vereins veröffentlicht. In solchen Mitteilungen und Informationen genannte einzelne Mitglieder oder Nichtmitglieder können gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung jederzeit widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf die widersprechende Person weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

6) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens im Newsletter des Vereins und der Vereinszeitschrift des Sportvereins 1876 Lübeck eV bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Namen von Nichtmitgliedern veröffentlicht werden. Die einzelnen Mitglieder oder Nichtmitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf die widersprechende Person eine weitere Veröffentlichung im Newsletter.

7) Beim Austritt eines Mitglieds aus dem Verein werden sämtliche aufgenommenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.